



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

**Verschärfungen geplant:**

# Regierung will Bürgergeld wieder hartziger machen

Die aus SPD, GRÜNE und FDP bestehende Ampel-Regierung hat angekündigt, die vor allem für Langzeitarbeitslose, prekär Beschäftigte und ihre Angehörigen geregelten Bedingungen für den Bezug von Bürgergeld erschweren zu wollen. Die für erwerbsfähige Menschen im Bürgergeld-Bezug zumutbaren Arbeitsbedingungen sollen verschärft, Ein-Euro-Jobs ausgeweitet und Schwarzarbeit noch härter als bisher bestraft werden. Auch die Sanktionen will die Regierung deutlich verschärfen, beispielsweise, wenn jemand einen Termin im Jobcenter nicht wahrnimmt. Um die immer wieder gerne öffentlich von vielen Seiten in Zweifel gezogene Arbeitsmotivation der Betroffenen zu stärken, will die Regierung ferner eine „Anschubfinanzierung“ für Menschen einführen, die eine Arbeit neu aufnehmen und deswegen aus dem Bürgergeld ausscheiden.

Was die Arbeitsbedingungen betrifft, so soll bald für Menschen im Bürgergeldbezug bei einer Vollzeitstelle ein Arbeitsweg von bis zu drei Stunden zumutbar sein (aktuell sind es zweieinhalb Stunden). Wenn es um eine Arbeitsstelle von sechs Stunden oder weniger geht, soll eine tägliche Pendelzeit von bis zu zweieinhalb Stunden zumutbar sein (zurzeit gilt eine Pendelzeit von zwei Stunden). Des Weiteren sollen die Jobcenter demnächst im

## INHALT

- **Bürgergeld: Verschärfungen geplant**
- **CDU will Bürgergeld abschaffen**
- **Neue Fristen für Widersprüche**
- **Reform des SGB III geplant**
- **BSG-Urteile u.a.**



Umkreis von 50 Kilometern um den Wohnort nach einer neuen Stelle suchen dürfen (das dürfen sie in vielen Fällen auch heute schon tun).

## Sanktionen

Die Bundesregierung will die Sanktionen soweit verschärfen, wie es nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom November möglich scheint. Alle, die eine zumutbare Arbeit, Ausbildungsstelle oder fragwürdige Aufbewahrungsmaßnahme ohne wichtigen Grund ablehnen, sollen vom Jobcenter wieder für drei Monate mit einer dreißigprozentigen Kürzung der Regelleistung bestraft werden. Bei einem Meldeversäumnis soll das Jobcenter ebenfalls dreißig Prozent der Regelleistung kürzen, hier allerdings nur einen Monat.

## „Schwarzarbeit“

Menschen, die Bürgergeld beziehen und eine Erwerbstätigkeit beim Jobcenter nicht anmelden oder die etwa als Selbstständige Aufträge übernehmen, ohne den Gewinn daraus zu versteuern oder Sozialabgaben dafür zu zahlen, gehen ein hohes Risiko ein. Die Folgen für diejenigen, die diese so genannte „Schwarzarbeit“ ausführen und dabei entdeckt werden, können schon jetzt schmerzhaft sein. Neben der Nachzahlung hinterzogener Steuern

Fortsetzung auf Seite 2



## Jetzt Mitglied werden!

Um die erfolgreiche Arbeit der KOS abzusichern, brauchen wir neue Fördermitglieder, die das Rückgrat unseres Vereins bilden.

Formulare und weitere Informationen:

[www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de)

oder Telefon 030/ 868 767-0

Fortsetzung von Seite 1

und Sozialabgaben und der Erstattung rechtswidrig bezogener Sozialleistungen droht auch ein Bußgeld oder Schlimmeres. Dennoch ist es bisher noch keiner Bundesregierung gelungen „Schwarzarbeit“ vollständig abzuschaffen. Dazu bedürfte es wohl eines allumfassenden Polizeistaats.

Das hindert die Regierung aber nicht daran, das bestehende Recht weiter zu verschärfen. „Schwarzarbeit“ soll nun zusätzlich durch eine dreimonatige Kürzung der Regelleistung um je dreißig Prozent bestraft werden, wenn sie von Bezieher\*innen von Bürgergeld ausgeübt wird. Zudem soll die sogenannte „Kleine Staatsanwaltschaft“ der „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ des Zolls auch für Fälle des Betrugs bei Sozialleistungen zuständig werden. Die Jobcenter könnten dann alle Verdachtsfälle dieser Stelle beim Zoll melden. Damit soll verhindert werden, dass solche Verfahren wegen Geringfügigkeit und hoher Überlastung der Staatsanwaltschaft eingestellt werden müssten, teilt die Bundesregierung dazu mit.

### Schonvermögen

Die gerade erst neu ins SGB II eingeführte Karenzzeit, in der je Person im Bezug von Bürgergeld bis zu 40.000 Euro Vermögen zulässig sind, das keinem besonderen Zweck dient, soll von einem auf ein halbes Jahr verkürzt werden. Anschließend gilt die allgemeine Vermögensgrenze von 15.000 Euro je Person in der Bedarfsgemeinschaft. Zudem ist Vermögen auch weiterhin geschützt, sofern es sich z.B. um Hausrat oder ein angemessenes Kraftfahrzeug handelt oder der Alterssicherung dient. Betroffene sollten sich also ggf. schneller als bisher um eine Neuordnung ihres Vermögens kümmern, beispielsweise durch den Kauf von Elektrospargeräten oder durch Maßnahmen zur Altersvorsorge.

### Ein-Euro-Jobs

Die Jobcenter sollen dieses Instrument aus der Motenkiste von „Hartz IV“ nutzen, um damit Menschen unter Druck zu setzen, „die sich Maßnahmen immer wieder verweigern“, so der O-Ton der Regierung. Das nennt sich dann wohl „Beratung auf Augenhöhe“ im Jobcenter.

### Anschubfinanzierung

Die Bundesregierung will Menschen, die eine Arbeit gefunden haben, von der sie leben können, ohne dass sie dafür noch Bürgergeld benötigen, mit einer Prämie belohnen. Diese „Anschubfinanzierung“ soll auch nicht auf Wohngeld und Kinderzuschlag angerechnet werden. Wer die Prämie erhält, kann sie in den folgenden zwei Jahren nicht noch einmal bekommen.

### Kurzkommentar der KOS dazu:

Solche altbackenen Ideen werden seit zwanzig Jahren „Hartz IV“ immer wieder so oder so ähnlich aus dem Sack geholt, wenn es politisch geboten scheint. Die die Regierung tragenden Ampelparteien erhoffen sich davon offenbar ein Ende der öffentlichen Kritik an ihrer Politik, indem sie die wenigen Verbesserungen der letzten Bür-

gergeld-Reform teilweise wieder aufgeben. Derweil träumen andere Parteien bereits von der Abschaffung des Bürgergeldes „in dieser Form“ (CDU). Oder aber von mindestens 20 Stunden Pflichtarbeit für alle Arbeitsuchenden nach sechs Monaten Arbeitslosigkeit und der Möglichkeit von drastischen Leistungseinschränkungen für bestimmte Gruppen Betroffener (AfD).

Es ist kaum vorstellbar, dass durch die verschiedenen angestrebten Rechtsverschärfungen zusätzliche Berufsqualifikationen oder Kinderbetreuungsmöglichkeiten für die Betroffenen geschaffen werden, die diese oftmals für eine Arbeitsaufnahme benötigen würden. Gesundheitliche Einschränkungen bei ihnen werden sich ebenfalls nicht in Luft auflösen. Ebenso werden keine neuen Arbeitsplätze geschaffen, weil z.B. bisher unterfinanzierte Bereiche der Infrastruktur in der Bundesrepublik (Bahn, Bildung, Wohnungsbau...) endlich saniert und ausgebaut würden. Die nächste Kampagne der Arbeitgeberverbände, der „Blöd“-Zeitung oder anderer bewährter Kämpfer für Niedriglöhne und schlechte Arbeitsbedingungen kommt bestimmt. Dringend nötig ist eine klare öffentliche Positionierung gegen all den Mist, mit dem Erwerbslose und Niedrigverdienende beworfen werden. Hier sind Gewerkschafter\*innen gefragt. Denn mehr Druck auf Erwerbslose bedeutet immer auch mehr Druck auf die Löhne und Arbeitsbedingungen der Beschäftigten.



Das nächste A-Info (Nr. 219) erscheint voraussichtlich im Dezember 2024.

Redaktionsschluss dieser Nummer war der 09.09.2024.

## Ratgeber zum Bürgergeld neu erschienen

Das Berliner Arbeitslosenzentrum (BALZ) hat einen Ratgeber zum Bürgergeld veröffentlicht, der sich mit Fragen rund um das Bürgergeld auseinandersetzt. Der Ratgeber umfasst 110 Seiten und geht ausführlich auf die Situation in Berlin ein, z.B. im Zusammenhang mit den als angemessen geltenden Kosten der Unterkunft sowie dem Bildungs- und Teilhabepaket. Der kostenlose Ratgeber kann als Ausdruck beim Berliner Arbeitslosenzentrum evangelischer Kirchenkreise e.V. (BALZ), Kirchenstraße 3, 14163 Berlin abgeholt werden. Er steht außerdem als kostenloser Download in deutscher und englischer Sprache auf der Homepage bereit.





# BSG

## Rechtsprechung zum Bürgergeld

*BSG, Urteil vom 11.7.2024 (Az. B 7 AS 11/23 R):* Es ist möglich nach § 28 SGB X Bürgergeld rückwirkend zu beantragen. Das geht, wenn eine andere beantragte Sozialleistung abgelehnt wurde. Betroffene müssen den Antrag nach § 28 SGB X binnen einer Frist von einem Monat stellen, nachdem die andere Sozialleistung abgelehnt oder aufgehoben wurde. Dies soll laut BSG aber nur zulässig sein, wenn die ursprüngliche Entscheidung, lieber eine andere Leistung statt Bürgergeld zu beanspruchen, mit Absicht erfolgt ist. Das sei nicht der Fall, wenn ein Student rückwirkend Leistungen beim Jobcenter beantrage, nachdem ihn das Studentenwerk aufgrund einer Krankheit rückwirkend vom Studium beurlaubt und das bereits gezahlte BAföG zurückgefordert habe.

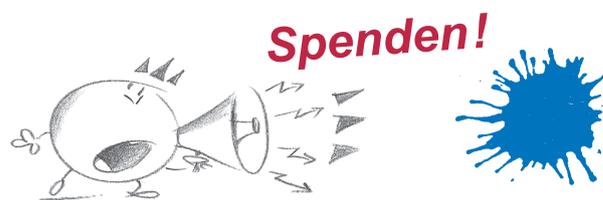
*BSG, Urteil vom 11.7.2024 (Az. B 7 AS 14/23 R):* Das BSG stellt fest, dass das Jobcenter eine Nachzahlung von Kindergeld im Zuflussmonat vollständig anrechnen darf. Hierfür spreche besonders das Ziel des Gesetzgebers, mit der Zuordnung von Kinderzuschlag und der vorrangigen Zuordnung von Kindergeld als Einkommen des Kindes dessen „Abhängigkeit“ von Leistungen nach dem SGB II zu beseitigen. Der tragende Rechtsgedanke aus § 11 Abs. 3 SGB II, wonach eine einmalige Nachzahlung auf mehrere Monate aufzuteilen sei, um Betroffenen den Leistungsanspruch und damit auch den Krankenversicherungsschutz zu erhalten, trete demgegenüber inzwischen zurück. Zumal das Jobcenter die Beiträge zur Kranken- und zur Pflegeversicherung seit 2009 in vollem Umfang übernehmen müsse, wenn allein deswegen wieder Hilfsbedürftigkeit einträte. Letzteres werde aber aufgrund der Möglichkeit der Familienversicherung sehr oft gar nicht geschehen, glaubt das BSG.

*BSG, Urteil vom 17.7.2024 (Az. B 7 AS 10/23 R):* Eine Mutter schenkt ihrer erwachsenen und allein lebenden Tochter Geld, damit die davon eine Reparatur des Daches von ihrem Einfamilienhaus vornehmen kann. Das BSG hält die Zuwendung der Mutter dem Grunde nach für nicht anrechenbar auf die Leistungen nach SGB II (damals als Arbeitslosengeld II bezeichnet, jetzt als Bürgergeld). Das Gericht begründet das damit, dass die Mutter der Betroffenen weder eine rechtliche, noch eine sittliche Pflicht für ihre Zuwendung hatte. Anders als das Jobcenter meint, ergibt sich eine solche sittliche Verpflichtung nicht bereits aus dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II. Außerdem habe die Höhe der Zuwendung die Lage der betroffenen Tochter auch nicht so günstig verändert, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht mehr gerechtfertigt seien. Denn das Dach sei unstreitig kaputt gewesen. Es habe an mehreren Stellen durchgeregnet. Das Job-

center hätte ansonsten deswegen auch die Kosten der Dachreparatur in Form einer einmaligen Leistung nach § 22 Abs. 2 SGB II (in Form eines Darlehens, d. V.) übernehmen müssen, so das BSG.

*BSG, Urteil vom 17.7.24 (Az. B 7 AS 7/23 R):* Nur ernsthaft geschuldete Kosten der Unterkunft können als Bedarf vom Jobcenter berücksichtigt werden. Diese Ernsthaftigkeit steht für das BSG aber in Frage, wenn die Klägerin weder Miete noch Nutzungsentschädigung für eine von ihr bewohnte 80 Quadratmeter große Wohnung in einem Dreifamilienhaus zahlen sollte, wie es bisher den Anschein hat. Gleiches gilt auch in Bezug auf die Betriebskosten. Darüber hinaus sieht das BSG das Dreifamilienhaus, das der Klägerin und ihrem geschiedenen Ehemann gemeinsam gehört, aufgrund der Wohnfläche von 260 Quadratmetern als zu verwertendes Vermögen an. Die gegenwärtige Vermietung sei gegenüber dem Verkauf als nachrangige Verwertung des Vermögens zu betrachten. Allerdings sei offen, ob der Verkauf des Mehrfamilienhauses überhaupt wirtschaftlich sei. Dieser und die oben genannten offenen Punkte seien vom zuständigen Landessozialgericht im weiteren Verfahren zu klären, stellt das BSG fest.

*BSG, Urteil vom 17.7.24 (Az. B 7 AS 3/23 R):* Das BSG spricht den Kläger\*innen Leistungen zu. Bei diesen handelt es sich um die Ehefrau und zwei Kinder eines tunesischen Staatsbürgers, der seit 1999 in Deutschland lebt und der seit langem eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung besitzt. Dennoch verweigert das Jobcenter der Ehefrau und den Kindern nach dem Umzug nach Deutschland über mehrere Monate Leistungen. Weil die Kläger\*innen gesetzlich von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen seien, so das Jobcenter. Das trifft im vorliegenden Fall jedoch nicht zu, wie das BSG feststellt. Denn der Ehemann bzw. Vater der Kläger\*innen sei im fraglichen Zeitraum unzweifelhaft erwerbsfähig und leistungsberechtigt gewesen. Somit stehen dann auch seiner Ehefrau und den gemeinsamen Kindern als nachgezogenen Familienangehörigen Leistungen nach SGB II zu, erklärt das Gericht.



Um unsere erfolgreiche Arbeit fortsetzen zu können, sind wir dringend auf Spenden angewiesen. Diese können selbstverständlich steuerlich abgesetzt werden.

**Bankverbindung:**  
**Bank für Sozialwirtschaft (BfS)**  
**IBAN: DE62 1002 0500 0001 3616 00**  
**BIC: BFSWDE33BER**

# CDU will Bürgergeld „in dieser Form“ abschaffen

Die CDU will arbeitsfähige Bezieher von Bürgergeld nach spätestens sechs Monaten zur Arbeit verpflichten. Das meldet die „Süddeutsche Zeitung“ vom 14.11.2023 unter Berufung auf CDU-Generalsekretär Carsten Linnemann. Künftig solle gelten, „dass jeder, der arbeiten kann und Sozialleistungen bezieht, spätestens nach einem halben Jahr einen Job annehmen oder gemeinnützig arbeiten muss“. „Wer nicht arbeiten will, muss das nicht tun – er kann dann aber auch nicht erwarten, dass die Allgemeinheit für seinen Lebensunterhalt aufkommt“, so Linnemann weiter.

Linnemann wirft der Ampelregierung vor, Anreize zur Arbeitsaufnahme weitgehend beseitigt zu haben. So würden etwa die Kooperationsvereinbarungen zwischen Bürgergeld-Bezieher\*innen und dem Staat nicht als verbindlich gelten. Laut Linnemann will die CDU mit ihrem neuen Grundsatzprogramm nun einen „Systemwechsel“ beim Bürgergeld einleiten. Der „Bild“-Zeitung erklärt am 13.11.2023 zudem, dass die CDU das Bürgergeld „in dieser Form wieder abschaffen“ wolle.

Inzwischen hat CDU-Generalsekretär Linnemann auch gefordert, mehr als 100.000 Menschen das Bürgergeld vollständig zu streichen, wie die Tagesschau am 30.7.2024 meldet. Angeblich lasse sich aus der Statistik ableiten, dass eine sechsstellige Zahl von Personen grundsätzlich nicht bereit sei eine Arbeit aufzunehmen. Wo er diesen Hinweis in den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit (BA) gefunden haben will, bleibt allerdings Linnemanns Geheimnis. Entsprechende Zahlen enthalten die Statistiken der BA schlicht nicht.

Die Zahlen der BA umfassen allerdings Angaben zu den Gründen von Sanktionsbescheiden aller Jobcenter der Bundesrepublik. Demnach haben die Jobcenter wegen des Minderungsgrunds „Weigerung Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung, Maßnahme oder eines geförderten Arbeitsverhältnisses“ im Zeitraum Mai 2023 bis April 2024 gerade einmal 19.137 Personen das Bürgergeld gekürzt. Selbst wenn diese Zahlen noch so weit wie irgend möglich um vergleichbare Fälle erweitert werden, z.B. um Menschen, die wegen einer Sperrzeit kein Arbeitslosengeld bekommen und nun ein gekürztes Bürgergeld bekommen, bleibt die Zahl der so Sanktionierten klar unter einem Prozent aller Personen, die Bürgergeld beziehen (2023 im Jahresdurchschnitt etwa 5,5 Mio. Menschen).

Doch das hindert die CDU und Generalsekretär Linnemann nicht daran, die Betroffenen pauschal in ein schlechtes Licht zu rücken und tiefe Einschnitte in das Bürgergeld zu

fordern. Wenn die Pläne der Christdemokraten umgesetzt werden, wären Erwerbslose gezwungen, so gut wie jeden miesen Job anzunehmen. Das sollte der „Wirtschaft“ bei ihrem Kampf um möglichst niedrige Löhne und schlechte Arbeitsbedingungen für alle Beschäftigten sicher nützlich sein.

## **TIPP: Auch ohne Leistungsanspruch kann Arbeitsuchend-Meldung sinnvoll sein**

Eine Meldung als arbeitsuchend kann für Arbeitslose auch sinnvoll sein, wenn sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, weil die Anspruchsvoraussetzungen dafür nicht erfüllt oder weil der Anspruch verbraucht ist. Denn bei der Arbeitsagentur oder beim Jobcenter registrierte Zeiten als arbeitsuchende Person können sich positiv bei der Rente auswirken. Dort kann es z.B. dazu führen, dass die Mindestzeiten für eine Altersrente nach 35 Versicherungsjahren oder für eine Rente für besonders langjährige Versicherte nach 45 solchen Jahren erreicht werden. Ebenso wirkt eine Meldung als arbeitsuchend sich positiv auf die Möglichkeit aus eine Erwerbsminderungsrente zu beantragen, wenn jemand in Folge einer Erkrankung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt arbeitsfähig ist.

Zu den Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente gehört nämlich, dass Antragsteller\*innen in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung in der Regel mindestens drei Jahre lang Pflichtbeiträge für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gezahlt haben. Lediglich in wenigen Ausnahmefällen verkürzt sich diese Drei-Jahres-Frist, beispielsweise nach einem Arbeitsunfall. Zeiten der Arbeitsuchend-Meldung bewirken aber, dass sich der Zeitraum, in dem Betroffene die drei Jahre Beitragszahlungen der Rentenversicherung nachweisen müssen, entsprechend verlängert. Wer so nachweisen kann, dass er bzw. sie zum Beispiel in den letzten sieben Jahren Pflichtbeiträge in die Rentenversicherung eingezahlt hat, hat also ebenfalls Erfolgsaussichten für den Antrag auf Erwerbsminderungsrente.

Die Redaktion der Zeitschrift info also weist in Ausgabe 4/2024 (S. 192) ferner darauf hin, dass es für Betroffene nicht ausreicht, sich allein auf eine Registrierung bei der Agentur für Arbeit oder beim Jobcenter zu verlassen, wenn es um Anrechnungszeiten bei der Rentenversicherung geht. Betroffene sollten vielmehr sicherstellen, dass sie eigene Bewerbungen und ggf. auch Vermittlungsbemühungen z.B. des Jobcenters nachweisen können.

## **In eigener Sache**

Ab sofort wollen wir das A-Info nur noch per Mail zuschicken, wenn es Einzelbezieher\*innen nicht ausdrücklich als Druckexemplar(-e) bestellen möchten. Wir bitten daher darum uns gegebenenfalls eure Mailadresse zuzusenden. Das spart der KOS nicht nur Geld und Arbeit, sondern ist auch ökologisch wünschenswert.

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler  
Stiftung** 

### IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Hartwig Erb (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text: Rainer Timmermann; Fotos: KOS.

Layout, Druck & Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien Service)

# Bundesregierung plant SGB III-Reform

Die Bundesregierung hat im August 2024 einen Gesetzesentwurf für eine Reform des Arbeitsförderungsrechts (SGB III) beschlossen. Der Regierungsentwurf zielt nach eigenen Angaben darauf, die Arbeitsförderung und die Arbeitslosenversicherung an aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen anzupassen.

Dies solle mit weniger Bürokratie und mehr Digitalisierung geschehen. So will die Regierung Arbeitssuchenden ermöglichen, schneller und gezielter im deutschen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, besonders jungen Menschen und ausländischen Fachkräften. Der Gesetzesentwurf ermöglicht es ferner, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bundesagentur für Arbeit (BA) bald auch mittels Videotelefonie beraten und mit Arbeitslosen sprechen können. Auch das Leistungsrecht soll einfacher werden. Das geplante Gesetz sieht zudem einige Verbesserungen bei der Förderung Arbeitsloser vor.

## Kooperationsplan statt Eingliederungsvereinbarung

Wie beim Bürgergeld vorgemacht, soll jetzt auch in der Arbeitslosenversicherung ein Kooperationsplan die bisherige Eingliederungsvereinbarung ersetzen. Das soll eine unbürokratische Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeiter\*innen der Arbeitsagentur und ihren so genannten „Kunden“ „auf Augenhöhe“ fördern. Durch eine verständliche Sprache in der Vereinbarung und indem dort die Eigenbemühungen der Arbeitslosen angeregt werden, wie dem Gesetzesentwurf zu entnehmen ist.

Die Betroffenen werden aber auf Aufforderung der Arbeitsagentur weiter ihre Bewerbungen nachweisen müssen. Ebenso sind Arbeitslose weiter verpflichtet, zumutbare Arbeitsangebote anzunehmen und ggf. auch an Maßnahmen aller Art teilzunehmen, wenn sie dagegen keine guten

Gegenargumente ins Feld führen können. Sie haben auch in Zukunft gute Gründe dafür, nicht allzu vertrauenselig zu werden und sich im Bedarfs- und Konfliktfall auch von einer unabhängigen Beratungsstelle beraten zu lassen.



## Neue Regeln zur Erreichbarkeit

Die Verpflichtung, sich im Rahmen der Verfügbarkeit zur Arbeitsvermittlung ortsnah aufzuhalten, soll mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf an aktuelle technische Entwicklungen angepasst werden. Für die Erreichbarkeit soll es in Zukunft ausreichend sein, dass sich die Arbeitslosen im Bundesgebiet oder im grenznahen Ausland aufhalten und Mitteilungen und Vorschläge der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung werktätlich, d.h. Montag bis Samstag, zur Kenntnis nehmen können. Durch die „fortschreitenden digitalen Kommunikationsmöglichkeiten“ könnten Mitteilungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt immer häufiger ortsunabhängig und zeitlich schneller zur Kenntnis genommen werden, heißt es in der Gesetzesbegründung dazu.

## Vereinfachte Berechnung von Lohnersatzleistungen

Die Regelungen zur Ermittlung des pauschalierten Nettoarbeitsentgelts, das die Grundlage für die Berechnung des Arbeitslosengeldes bildet, sollen vereinfacht werden. In Zukunft sollen die Mitarbeiter\*innen der BA immer von dem ausgehen, was zu Beginn des Jahres gilt, in dem der Anspruch auf Arbeitslosengeld entsteht. Es sind somit bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes die Beiträge für die Sozialversicherungspauschale, die Lohnsteuer und den Solidaritätszuschlag zu berücksichtigen, die bei Eintritt der Arbeitslosigkeit maßgeblich sind. All das soll in gleicher Weise auch bei der Berechnung des Qualifizierungs- und des Kurzarbeitergeldes geschehen. Ein Wechsel der Steuerklasse zwischen zwei Ehepartner\*innen während des laufenden Kalenderjahres bleibt in Zukunft so z.B. bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes außen vor. Das gilt auch, wenn diese Änderung steuerrechtlich sinnvoll sein sollte. Bei einer Änderung zum Jahresende, bevor im neuen Jahr Arbeitslosigkeit eintritt, muss ein Wechsel der Steuerklasse dagegen auf jeden Fall berücksichtigt werden. Also auch, wenn das durch die Eingruppierung in eine andere Leistungsgruppe zu höheren Leistungen für die bzw. den betroffenen Arbeitslose/n führt.

## Verbesserungen beim Gründungszuschuss

Arbeitslose, die sich selbstständig machen wollen, benötigen für einen Anspruch auf Gründungszuschuss nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes statt bisher mindestens noch 150 Tage Arbeitslosengeld-Anspruch nur noch 90 Tage Restanspruch. Als Gründungszuschuss wird ihnen bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen sechs Monate lang weiter das gezahlt, was sie vorher als Arbeitslosengeld bekommen haben. Dazu kommen noch 300 Euro als Zuschuss zu den Kosten für die Sozialversicherung. Diese 300 Euro „werden“ ferner bei fortgesetzter Selbstständigkeit weitere neun Monate im Anschluss „geleistet“. Die bisherige Überprüfung der Geschäftstätigkeit nach sechs Monaten anhand von geeigneten Unterlagen entfällt also.

## Förderung und Beratung junger Menschen

Die BA soll ab Januar 2025 von den Jobcentern die Zuständigkeit für die Betreuung, Beratung und Förderung von jungen Menschen übernehmen, die bisher Bürgergeld nach SGB II beziehen. Von diesem Zuständigkeitswechsel erhofft sich die Bundesregierung erhebliche Einsparungen im Bundeshaushalt zu Lasten der Arbeitslosenversicherung. Doch davon der Gesetzesentwurf nicht die Rede. Betont wird dort vielmehr, dass die Mitarbeiter\*innen der BA bei der Beratung junger Menschen nun ähnlich wie die Jobcenter einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen und umfassend denken. Bei der Beratung sollen sie etwaige Probleme der Betroffenen mehr in den Blick nehmen. Zudem müssten die verschiedenen beteiligten Sozialleistungsträger besser zusammenarbeiten. Das gilt besonders im Rahmen der Jugendberufsagenturen. Außerdem sollen junge Menschen zu mehr Mobilität bei der Ausbildungssuche bewegt werden. Daher soll der Zuschuss bei einer nötigen auswärtigen Unterbringung im Rahmen von Praktika zur Berufsorientierung erhöht werden.

## Beratung zur Anerkennung von Berufsabschlüssen

Ab 2029 übernimmt die Bundesagentur für Arbeit auch die Beratung von Menschen mit in anderen Staaten erworbenen Berufsqualifikationen zur Anerkennung ihrer Berufsabschlüsse. Die BA soll zusätzliche Fachkräfte anlocken und dafür sorgen, dass diese möglichst gemäß ihrer beruflichen Qualifikation beschäftigt werden. Bisher läuft das noch über das Programm „Integration durch Qualifizierung“.

## Neue Fristen für Widersprüche

Der Gesetzgeber hat das Postrecht geändert und damit die gesetzlichen Vorgaben für die Laufzeit von Briefen für die Post verlängert. Die Reform führt **ab Januar 2025** zu einer wichtigen Änderung bei der Berechnung der Frist, innerhalb derer es möglich ist, Widerspruch gegen einen Bescheid des Jobcenters, der Agentur für Arbeit oder einer anderen Behörde einzulegen. Ab da wird nun unterstellt, dass ein Bescheid vier Tage (bisher drei Tage) benötigt, um von einer Behörde zu der Person zu gelangen, an den sie sich wendet. Ausgehend von dem Datum des Bescheides oder vom auf dem Bescheid vermerkten Druckdatum werden also vier Tage dazu gezählt, ehe die einmonatige Frist zu laufen beginnt, innerhalb derer Betroffene Widerspruch einlegen und diesen Widerspruch bei der Behörde einreichen können.

Falls das Ende der neuen Viertagesfrist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt, verschiebt sich der Fristablauf auf den nächsten Werktag. Wenn also ein Bescheid des Jobcenters oder des Sozialamts zum Beispiel am Dienstag, den 7.1.2025 zur Post geht, wäre der vierte Tag eigentlich Samstag, der 11.1.2025. In diesem Fall verschiebt sich die gesetzliche Unterstellung des Postzugangs auf Montag, den 13.1.2025. Ab da haben Betroffene dann einen Monat Zeit,



um einen Widerspruch zu schreiben und dieses Schreiben bei der ausstellenden Behörde abzugeben.

Etwas anderes gilt nur, wenn Betroffene einen späteren Zugang Bescheides beweisen können, z.B. anhand des Poststempels auf dem Briefumschlag, mit dem das amtliche Schreiben versendet worden ist. In dem Fall beginnt die Ein-Monats-Frist ab dem Tag des tatsächlichen Postzugangs zu laufen.

Eine gute Übersicht zu den verschiedenen Berechnungszeiten für die Widerspruchsfrist hat der Kollege Harald Thome´ von Tacheles e.V. erstellt: <https://t1p.de/db934>

## Sozialberatung zum SGB II

### Noch sind Plätze frei! – *Vertiefungsseminar* –

- Mit zwei Referent\*innen von der KOS -

### Ort und Zeit: Beverungen, 11.11. – 13.11.2024

Der Bedarf an qualifizierter Sozialberatung nimmt zu. Das gilt auch für die Gewerkschaften und für gewerkschaftsnahe Arbeitslosenberatungsstellen. Vielerorts unterstützen ehrenamtliche Kolleg\*innen die Geschäftsstellen der IG Metall in ihrer Beratungspraxis vor Ort. Für neu Hinzugekommene gab es in den letzten Jahren dazu Einstiegsseminare, die von der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS) gestaltet wurden. In diesem ebenfalls von der KOS durchgeführten Vertiefungsseminar werden die vorhandenen Kenntnisse aufgefrischt und vertieft. Die Teilnehmer\*innen können im Vorfeld des Seminars auch weitere Themen benennen, die ihnen in der Beratung Probleme bereiten und die fundiert behandelt werden sollen.

### Themen:

- ☞ *Erfahrungsaustausch: Wie ist die Sozialberatung vor Ort organisiert?*
- ☞ *offene Fragen aus der Beratungspraxis*
- ☞ *aktuelle Änderungen im SGB II*
- ☞ *Rechtsprechung zum SGB II (BSG-Urteile)*
- ☞ *Literatur und Arbeitsmittel für die Beratungspraxis*
- ☞ *Widersprüche, Überprüfungsanträge, Fristen*

Das Seminar wendet sich ausschließlich an Mitglieder der IG Metall. Eine Anmeldung kann nur über Deine IG Metall-Geschäftsstelle erfolgen. Dafür benötigst Du die Nummer des Seminars: WD04624